

An Herrn  
Bundesminister für Kunst und Kultur,  
Verfassung und Medien  
Dr. Josef Ostermayer  
Minoritenplatz 3  
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele** **Erwin Dominik Osen mit aneinandergelegten Fingerspitzen**, 1910, LM Inv.Nr. 2348, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 23. März 2015 einstimmig nachstehenden

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das Blatt trägt auf der Rückseite den Abdruck eines Rundstempels, den das Bundesdenkmalamt zwischen 1923 und 1934 im Zuge der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen verwendete und den Sammlerstempel von Guido Arnot bzw. der Galerie Arnot. Weiters befinden sich auf der Rückseite verschiedene Bleistiftvermerke, die zum Teil als verschlüsselte Preisangaben verstanden und mit der Galerie Welz bzw. Würthle in Zusammenhang gebracht werden können.

Guido Arnot kaufte bereits ab dem Jahr 1912 Werke von Egon Schiele und zeigte sie in seiner Wiener Galerie. Im Jahr 1919 ging er in die Schweiz und wurde später britischer Staatsbürger (zu Guido Arnot vergleiche auch das Dossier zu LM 1448, Selbstbildnis mit Schnurbärtchen, vom 31. Dezember 2014 und den Beschluss hiezu vom heutigen Tag).

Prof. Dr. Rudolf Leopold, der das Blatt in seinem im Jahr 1972 erschienenen Werk zu Egon Schiele abbildete, erwarb es über Vermittlung des Wiener Kunsthändlers. Peter Kovacek. Wer zuvor Eigentümer des Blattes war, konnte nicht festgestellt werden.

Das Gremium hat erwogen:

Das Blatt war offensichtlich Eigentum von Guido Arnot, der jedoch bereits im Jahr 1919 Österreich verließ. Die auf der Rückseite befindlichen Vermerke zeigen, dass das Blatt in der Folge im Kunsthandel war. Wer die Eigentümer nach Guido Arnot bzw. vor Prof. Dr. Rudolf Leopold waren, bleibt zum derzeitigen Stand ungeklärt. Da somit nicht festgestellt werden kann, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war, muss daher offen bleiben, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 23. März 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek  
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr.Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff